SATZUNG DER STADT BAD SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 87 "KONVERSION LETTOW-VORBECK-KASERNE"

TEIL A: PLANZEICHNUNG

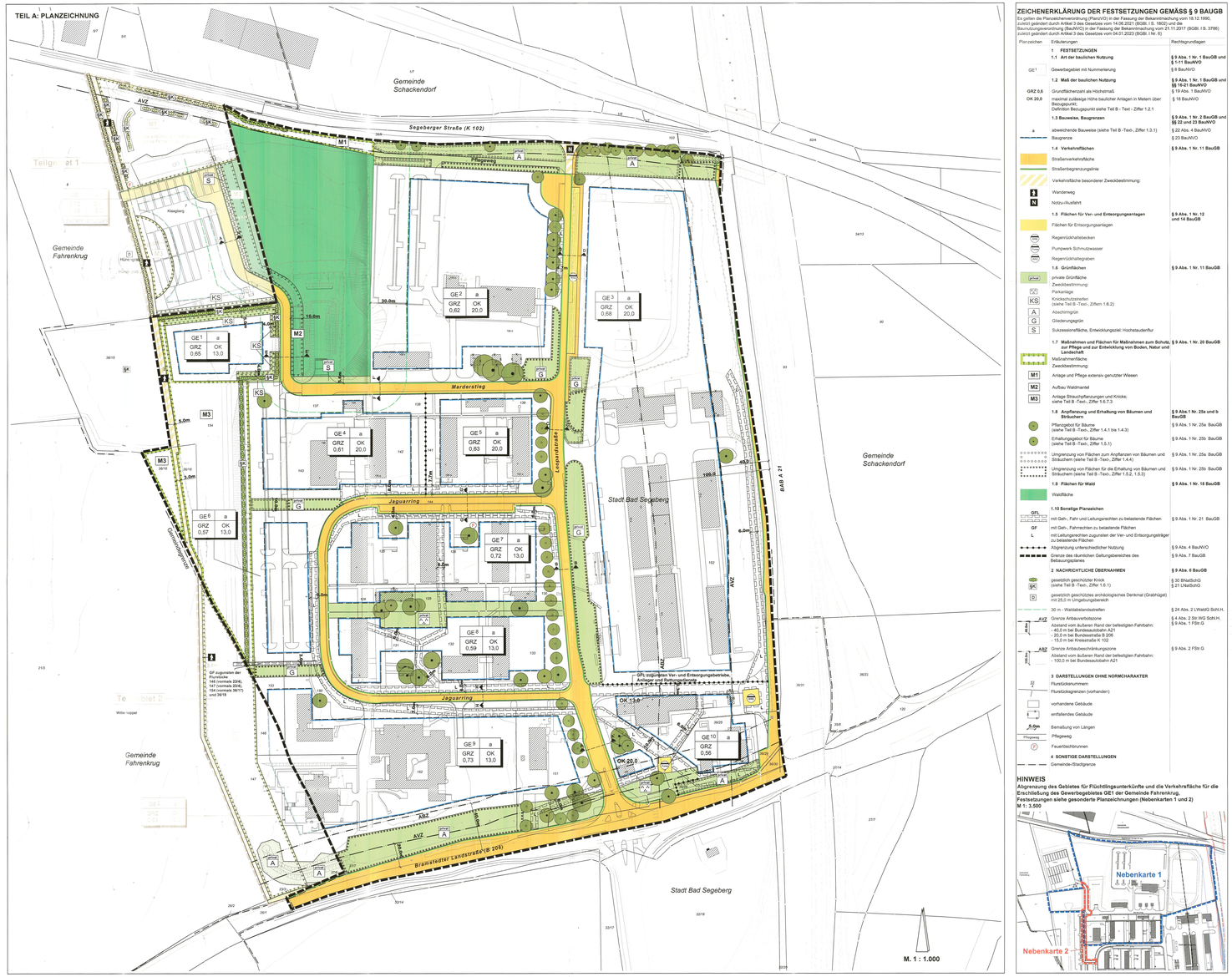

ZEICHENERKLÄRUNG DER FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BAUGB

Es gelten die Planzeichenverordnung (PlanzVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6)

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
	1 FESTSETZUNGEN	
	1.1 Art der baulichen Nutzung	**§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 1/1 BauNVO**
GE1	Gewerbegebiet mit Nummerierung	§ 8 BauNVO
	1.2 Maß der baulichen Nutzung	**§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16-21 BauNVO**
GRZ 0,6	Grundflächenzahl als Höchstmaß	§ 19 Abs. 1 BauNVO
OK 20,0	maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen in Metern über Bezugspunkt Definition Bezugspunkt siehe Teil B - Text - Ziffer 1.2.1	§ 18 BauNVO
	1.3 Bauweise, Baugrenzen	**§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO**
a	abweichende Bauweise (siehe Teil B -Text, Ziffer 1.3.1)	§ 22 Abs. 4 BauNVO
	Baugrenze	§ 23 BauNVO
	1.4 Verkehrsflächen	**§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB**
	Straßenverkehrsfläche	
	Straßenbegrenzungslinie	
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung:	
1	Wanderweg	
N	Notzufahrt	
	1.5 Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen	**§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB**
	Flächen für Entsorgungsanlagen	
	Regenrückhaltebecken	
	Pumpwerk Schmutzwasser	
	Regenrückhaltegraben	
	1.6 Grünflächen	**§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB**
private Grünfläche	private Grünfläche Zweckbestimmung:	
KS	Parkanlage	
KS	Kinderschutzstreifen (siehe Teil B - Text-, Ziffer 1.6.2)	
A	Abschirmgrün	
G	Gliederungsgrün	
S	Sichtgrün	
	1.7 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	**§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**
	Maßnahmenfläche Zweckbestimmung:	
M1	Anlage und Pflege extensiv genutzter Wiesen	
M2	Aufwuchs Waldmantel	
M3	Anlage Strauchpflanzungen und Knicks; siehe Teil B -Text-, Ziffer 1.7.1	
	1.8 Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	**§ 9 Abs.1 Nr. 25a und b BauGB**
	Pflanzgebot für Bäume (siehe Teil B -Text-, Ziffer 1.4.1 bis 1.4.3)	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Erhaltungsgebot für Bäume (siehe Teil B -Text-, Ziffer 1.5.1)	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (siehe Teil B -Text-, Ziffer 1.4.4)	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (siehe Teil B -Text-, Ziffer 1.5.2, 1.5.3)	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	1.9 Flächen für Wald	**§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB**
	Waldfläche	
	1.10 Sonstige Planzeichen	
GFL	mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
GF	mit Geh-, Fahrrechten zu belastende Flächen	
L	mit Leitungsrechten zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belastende Flächen	
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 9 Abs. 4 BauNVO
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB
	2 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	
KD	gesetzlich geschützter Knick (siehe Teil B -Text-, Ziffer 1.6.1)	§ 30 BNatSchG §21 LNatSchG
K	gesetzlich geschütztes archäologisches Denkmal (Grabhügel) mit 25,0 m Umgebungsbereich	
	30 m - Waldabstandsstreifen	§ 24 Abs. 2 LWaldG SchH.,M.
AVZ	Grenze Anbauverbotszone Abstand vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn: - 40,0 m bei Landesstraßen B 206 - 20,0 m bei Bundesstraßen B 206 - 15,0 m bei Kreisstraße K 102	§ 4 Abs. 2 Str WG SchH.,M. § 9 Abs. 1 FStrG
ABZ	Grenze Anbaubeschränkungszone Abstand vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn: - 100,0 m bei Bundesautobahn A21	§ 9 Abs. 2 FStrG
	3 DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
	Flurstücksnummern	
	Flurstücksgrenzen (vorhanden)	
	vorhandene Gebäude	
	entfallendes Gebäude	
5,0m	Bemaßung von Längen	
Pflgeweg	Pflegeweg	
	Feuerlöschbrunnen	
	4 SONSTIGE DARSTELLUNGEN	
	Gemeinde-/Stadtgrenze	

HINWEIS

Abgrenzung des Gebietes für Flüchtlingsunterkünfte und die Verkehrsfläche für die Erschließung des Gewerbegebietes GE1 der Gemeinde Fahrenkrug, Festsetzungen siehe gesonderte Planzeichnungen (Nebenkarten 1 und 2)

M 1 : 3.500

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

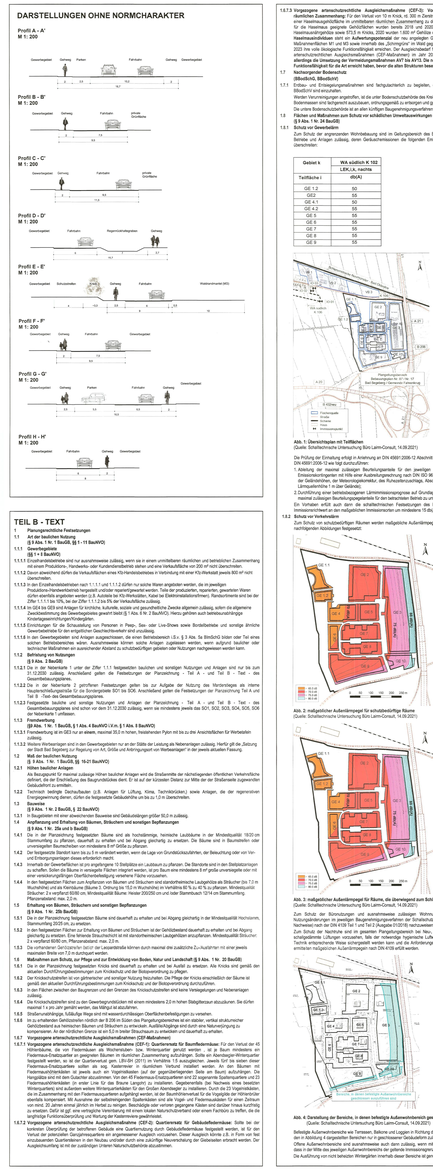

TEIL B - TEXT

1 **Planungsrechtliche Festsetzungen**

1.1 **Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1/1-10 BauNVO)

1.1.1 **Gewerbegebiete**
(§§ 1 + 8 BauNVO)

1.1.1.1 Die ausnahmsweise zulässigen und nur ausnahmsweise zulässig, wenn sie in einem unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Produktions-, Handwerks- oder Handelsbetrieb stehen sind folgendes Gewerbe zulässig:
1.1.1.2 Ebenso ausnahmsweise dürfen die Verkaufsflächen eines Kfz-Handelsbetriebes in Verbindung mit einer Kfz-Werkstatt jeweils 800 m² nicht übersteigen.
1.1.1.3 In den Erschließungsbereichen nach 1.1.1.1 und 1.1.1.2 dürfen nur solche Werke angesiedelt werden, die im jeweiligen Produktions-/Handwerksbetrieb hergestellt und/oder repariert/gewartet werden. Teile der produzierten, reparierten, gewarteten Waren dürfen ebenfalls angeboten werden (z.B. Autoteile für Kfz-Werkstätten, Kabel bei Elektroinstallationsfirmen). Randsortimente sind bis zur Größe von 20 % der Verkaufsfläche des Hauptsortiments zulässig.
1.1.1.4 Im GE1 und im GE2 sind folgende Gewerbe, Industrie, sozial- und gesundheitliche Zwecke dienende Einrichtungen und sonstige Gewerbe Zweckbestimmung des Gewerbegebietes gesetzt bleibt § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO, Hierzu gehören auch bedeutsamhängige Dienstleistungsunternehmungen/Gewerbe.
1.1.1.5 Einrichtungen für die Schausstellung von Personen in Prego-, Sex- oder Live-Shows sowie Bordellbetriebe und sonstige ähnliche Gewerbebetriebe für ein ergänzender Gewerbebetriebsmerkmal sind unzulässig.
1.1.1.6 In den Gewerbegebieten sind Anlagen ausgeschlossen, die einen Betriebsbereich i.S. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs sind, wenn sie aufgrund ihrer Art oder ihres Betriebsumfangs oder ihrer Lage geeignet sind, einen Störfall zu verursachen oder wenn sie wegen der von ihnen ausgehenden Gefahren zu schutzbedürftigen gelegen oder Nutzungen nachgewiesen werden kann.

1.2 **Bebauung von Nutzungen**
(§ 9 Abs. 2 BauGB)

1.2.1 Die in der Nebenkarte 1 unter der Ziffer 1.1.1 festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen sind nur bei zum Bebauungsplan zulässig. Anschließend gelten die Festsetzungen - Teil A - und Teil B - Text - des Bebauungsplanes.
1.2.2 Die in der Nebenkarte 2 gestrichelten Festsetzungen dürfen bis zur Aufgabe der Nutzung des Hinterstiegeäs als Interim Haupterschließungsstraße für die Grundstücke 50/1 bis 50/8, Ausnahmsweise gelten die Festsetzungen - Teil A und Teil B - Text - des Bebauungsplanes.
1.2.3 Festgesetzte baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen der Planzeichnung - Teil A - und Teil B - Text - des Gewerbebauungsplanes sind schon vor dem 31.12.2030 zulässig, wenn sie mindestens jeweils das 50%, 50%, 50%, 50%, 50% Maß der festgesetzten Nutzung erfüllen.

1.3 **Flächenbedarf**
(§§ Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 4 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO)

1.3.1 Flächenbedarf eg. in GE2 kurz an einem, maximal 32,0 m hinten, festgesetzten Pylon mit bis zu drei Anschriftfächern für Verbesserten zulässig.

1.3.2 Reklame-Werbeanlagen sind in den Gewerbegebieten nur an der Stätte der Leistung als Nebenanlagen zulässig. Hierfür gilt die Satzung der Stadt Bad Segeberg zur Regelung von Art, Größe und Anbringungsort von Werbeanlagen" in der jeweils aktuellen Fassung.

1.3.3 **Bauweise, Baugrenzen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

1.3.3.1 In Baugebieten mit einer abweichenden Bauweise sind Gebäudelängen größer 50,0 m zulässig.

1.3.4 **Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

1.3.4.1 Die in der Planzeichnung festgesetzten Bäume sind als hochstämmige, heimische Laubbäume in der Mindestqualität 18/20 cm mit Ballen zu pflanzen. Die Standorte sind in den Bebauungsplan nicht parzellenscharf festgesetzt und können innerhalb der unverbindlichen Bauflächen von mindestens 6 m² Größe zu pflanzen.
1.3.4.2 Der festgesetzte Standort kann bis zu 5 m verändert werden, wenn die Lage von Grundstückszufahrten, der Bebauung oder von Ver- und Entsorgungsanlagen dieses erforderlich macht.
1.3.4.3 Innerhalb der Gewerbeflächen ist pro angefangene 10 Stellplätze ein Laubbaum zu pflanzen. Die Standorte sind in den Bebauungsplan zu zeichnen. Sofern die Bäume in einzelnen Fächer integriert werden, ist pro Baum eine mindestens 6 m² große unbebaubare Fläche vorzusehen. Die Grundfläche der Fächer sind mindestens 12 m² groß und mindestens 2 m breit zu gestalten. Die Fächer sind mindestens 1,5 m von der Grenze der Verkehrsflächen und der Fahrbahnkante (Bauwe 2, Ordnung Nr. 152 in Wunderlich/Kirchner in Hamburg) 99 Sz.zu 40 Sz.zu. Sonstiges Wirtschaftsweg Straßen- Zt.v.verdichtet 60/80 cm. Wirtschaftsweg Straßen. Heister 200/250 cm und oder Stammbusch 12/14 cm Stammumfang. Pflanzenabstand: Max. 2,0 m.

1.3.5 **Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

1.3.5.1 In den in der Planzeichnung festgesetzten Bäume sind abgestorbene Bäume und Sträucher unverzüglich durch Neuanpflanzungen zu ersetzen. Eine fehlende Bauschicht ist mit standortheimischen Laubgehölzen anzupflanzen. Mindestqualität Sträucher: 2 x verpflanzt 60/80 cm, Pflanzenabstand: max. 2,0 m.

1.3.5.2 Die vorhandenen Gehölzbestände bei der Leasingbetriebs können durch maximal drei zusätzliche Zu-/Ausfahrten mit einer jeweils maximalen Breite von 7,0 m durchbrochen werden.

1.3.6 **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ § Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

1.3.6.1 Die Knickschutzstreifen sind mit einer Breite von 3,0 m zu Knicks, Knickfuß gemessen, zu ergänzen. Alle Knicks sind gemäß der aktuellen Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz und der Bepflanzung zu pflegen.
1.3.6.2 Der Knickschutzstreifen ist von gärtnerischer und sonstiger Nutzung freizuhalten. Die Pflege der Knicks einschließlich der Säume ist gemäß der aktuellen Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz und der Bepflanzung durchzuführen.
1.3.6.3 In den Fächern zwischen den Baugrenzen und den Grenzen des Knickschutzstreifens sind keine Versiegelungen und Nebenanlagen zulässig.
1.3.6.4 Die Knickschutzstreifen sind zu den Gewerbegrundstücken mit einem mindestens 2,0 m hohen Stäbgeflecht abzudunkeln. Sie dürfen nicht als Lagerplatz oder Abstellplatz für Gewerbegegenstände genutzt werden.
1.3.6.5 Straßenverkehrsfläche: Kiffaßige Wege sind mit wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigungen zu versehen.
1.3.6.6 Im zu ersetzenden Gehölzcontainer nördlich der B 206 im Süden des Plangebiets/gebiete ist ein stabiler, vertikal strukturierter Gehölzbestand aus heimischen Bäumen und Sträuchern zu entwickeln. Ausführungsplanung und durch eine Naturzeichnung zu konganieren. An der nördlichen Grenze ist ein 5,0 m breiter Strauchsaum zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

1.3.7 **Vorgesogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)**

1.3.7.1 **Vorgesogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme (CEF-1) Quartierwechsel für Baumfledermäuse:** Für den Verlust der 65 Fledermaus-Ersatzquartiere (Fledermaus-Kästen) sind 65 Fledermaus-Ersatzkästen (Fledermaus-Kästen) an geeigneten Bäumen in räumlichen Zusammenhang aufzuhängen. Sollte der Ersatzlagen-Rhinopunkter festgestellt werden, so ist der Quartiervertrat gem. LBV-SH (2011) im Verhältnis 1:5 auszugleichen. Jeweils Grif bis sieben dieser Fledermaus-Ersatzquartiere sollten als sog. Kastenreiter in räumlichen Verbund installiert werden. An den Bäumen mit Fledermausquartierbäumen ist jeweils auch ein Vogelnistkasten (auf der gegenüberliegenden Seite am Baum) anzubringen. Die Fledermaus-Ersatzkästen sind in einer Höhe zwischen 3,0 und 5,0 m anzubringen. Die Vogelnistkästen sind in einer Höhe zwischen 2,0 und 4,0 m zu anbringen. Die Fledermausersatzkästen (in einer Linie für die Baume Langzeit) zu installieren. Gegebenenfalls Bei Nachweis eines besonderen Winterquartiers) sind außerdem weitere Winterquartierkästen für den Großen Abendsegler zu installieren. Durch die 23 Vogelnistkästen, die die Zusammenhang mit den Fledermausquartieren aufgehängt werden, ist der Baumbrutnachwuchs für die Vogelgilde der Höhlenbrüter ebenfalls kompensiert. Mit Ausnahme der selbstregulierten Spätfrösten sind alle Vogel- und Fledermausquartiere für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren (Fledermäuse) bzw. 5 Jahren (Vögel) nach Anbringung/Aufhängung an ihrem Standort zu erhalten. Gefällt ist ggf. eine vorhandene Ersatzpflanzung mit einem Jahr Vorlauf zu beantragen, um die ungehinderte Funktionsüberprüfung und Wartung der Kastenreiterne gewährleistet.

1.3.7.2 **Vorgesogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme (CEF-2) Quartierwechsel für Gebäudefledermäuse:** Sollte bei der konkreten Überprüfung der betroffenen Gebäude eine Quartiernutzung durch Gebäudefledermäuse festgestellt werden, ist für den Verlust der Fortpflanzungsquartiere (Wochenstuben) und Winterquartiere (Winterquartiere) Ersatz zu schaffen. Dazu Ausgleich durch eine 1:5 Verhältnis (Ersatzquartiere) zu installieren. Dazu ist ein Ersatzquartier (Fledermaus-Kästen) oder einen Fachbau zu schaffen, die die langfristige Funktionsüberprüfung und Wartung der Kastenreiterne gewährleistet.

1.3.7.3 **Vorgesogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme (CEF-3) Quartierwechsel für Gebäudefledermäuse:** Sollte bei der konkreten Überprüfung der betroffenen Gebäude eine Quartiernutzung durch Gebäudefledermäuse festgestellt werden, ist für den Verlust der Fortpflanzungsquartiere (Wochenstuben) und Winterquartiere (Winterquartiere) Ersatz zu schaffen. Dazu Ausgleich durch eine 1:5 Verhältnis (Ersatzquartiere) zu installieren. Dazu ist ein Ersatzquartier (Fledermaus-Kästen) oder einen Fachbau zu schaffen, die die langfristige Funktionsüberprüfung und Wartung der Kastenreiterne gewährleistet.

1.3.7.4 Von der vorgesamten Fertelbeziehen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der biologischen Limnologisung geringere Anforderungen an den Schallschutz resulieren.

2 **Bauordnungsrechtliche Festsetzungen**
(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 86 LBO SH)

2.1 **Bauliche Gestaltgebiet**

2.1.1 Die baugestalterischen Festsetzungen gelten für alle baulichen Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 LBO im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes.
2.1.2 Die baugestalterischen Festsetzungen gelten auch für die nach § 63 LBO verfahrensfreien Anlagen.

2.2 **Einfriedungen**
Einfriedungen dürfen eine Höhe von 2,50 m Höhe nicht überschreiten.

2.3 **Fassadengestaltung**
Fassaden mit geschossweisen, farbeitenen, ungegliederten Wandflächen ab einer Länge von 30,0 m sind je 10,0 m Wandlänge mit je drei Reihen oder Flächenfarben zu begrünen. Für Hinterstiegen sind jeweils zwei Fassaden begrünen oder Hüten vorzusehen.

2.4 **Werbeanlagen am Fahrzeug (Fremdwerbung)**

2.4.1 Werbeanlagen am Fahrzeug sind zu Werbezwecken für im Plangebiet/gebiet/ansässige Betriebe zulässig.

2.4.2 Je Arbeitsstätte können Werbetafeln bis zu einer Gesamtfläche von 100 m² angebracht werden.

2.4.3 Werbeanlagen mit wechselnden oder bewegten Licht sind unzulässig.

2.4.4 Eine Beleuchtung der Werbetäfeln am Pylon ist tagsüber von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr zulässig.

HINWEISE (ohne Normcharakter)

Erhaltung von Knicks, Bäumen und Sträuchern

Zu erhaltende Gehölzbestände sind während der Bauphase vor Eingriffen zu schützen. Alle Arbeiten sind nach DIN 18920 und RAS LP Abschnitt 4 durchzuführen.
Die Knickpflege muss gemäß des Anforderungen des Erlasses zur Durchführung des Knickschutzes (Januar 2017) erfolgen.

Maßnahmen Artenschutz

A Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (AV):

- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV1: Baustellenumgrenzung Vogel und Fledermäuse (Achtung: Mäßnahme KV2 Beeinträchtigung wirtgenauergegenger Blume, AV2 Beeinträchtrtiik Gebäude und AVR Gebäude-Qrt.- und Baufeldkontrolle) Zur Vermeidung von Tötungsverbots und des Beschädigungsverbots von Blumen mit einem Stammdurchmesser von mehr als 20 cm und alle Gebäudeschäne grundsätzlich außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse im Zeitraum vom 01.72. bis zum 28.29.02. des Folgejahres durchzuführen. Die Umzäunung der Gebäude und Gehölzbestände muss außerhalb der Vogelbrutzeit in der Zeit vom 01.10. und dem 28.29.02. des jeweiligen Folgejahres durchgeführt.
- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV2: Baustellenbetriebe der wirtsungebergeteten Blume vor der Fällung: Sollten Höhlenbäume mit einer potenziellen Winterquartiernutzung für den Großen Abendseger unbildet die Blume Langzeit vom Vorhaben betroffen sein, ist vor der entnehtiken Fällung dieser Bäume eine Besatzbrotnik mit Hilfe einer entsaksspäten Untersuchung durchzuführen. Ist in dem betroffenen Höhlen zum Zeitpunkt der Fällung keine Winterruhe-Tiere (Jeweiremnisten Fledermäuse) aufhalten. Die Kontrolle kann grundsätzlich auch schon im Sommerhalbjahr durchgeführt werden. Die überrichtlichkeitsbeziehungsweise Fällung der Bäume ist dann zulässig. Sollte eine Winterquartiernutzung festgestellt werden, ist die Fällung bis zum Beginn Baum nicht gefällt werden. Die weitere Vorgehensweise ist mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Für sowieso Höhlenbäume ist eine zwingend vorgesogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme CEF-1 umzusetzen.
- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV3: Besatzbrotnik der betroffenen Gebäude vor Rückbau oder Umbau: In den Gebäuden kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Gebäudenutzung durch Fledermäuse (z.B. Zwerg- und Breitflügelfledermäuse, Braunes Langohr) nicht ausgeschlossen werden. Sollte eine Gebäudenutzung durch Fledermäuse festgestellt werden, ist die Gebäudenutzung während der Wochenstubenzeit von Mai bis Juli kostende Besiscnarbeitsgrenzen an den Gebäuden-Baustellenbetriebe durchzuführen, um in Erfahrung zu bringen, ob sich in den betreffenden Gebäuden tatsächlich Wochenstubenquartiere von Gebäudefledermäusen befinden. Ist dies nicht der Fall, besteht auch keine Verantwortung von einer Gerüstverhängung durch Fledermäuse ausgegeben, so dass die „normalen" Abriskosten für Gebäude in der Winterruhezeit von Anfang Dezember bis einschließlich Februar zum Tragen kommen können. Sollte sich jedoch herausstellen, dass sich in den Gebäuden Wochenstubenquartiere befinden, ist der Rückbau/Umbau der Gebäude unter Vorhalten betroffen sein werden, ist die weitere Vorgehensweise mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Der Verlust eines Quartiers muss vorgesogen ausgeglichen werden (zwingend vorgesogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme CEF-2).
- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AVR: Baustellenumgrenzung Gebäude-Qrt- und Rückbauarbeiten der Quartierbestatz: Zur Vermeidung des Tötungsverbots und des Gebäude-Qrt- und Rückbauarbeiten, durch die Fledermaus-Garagenhauserbe in den Dachbereichen und Gleisbetriebsanlagen betroffen sein können, gem. LBV-SH (2011) nur in der Zeit vom 15.03. bis 30.04. bzw. vom 15.08. bis 30.09. zulässig. Die Umzäunung der Gebäude und Gehölzbestände muss außerhalb der Vogelbrutzeit in der Zeit vom 01.10. und dem 28.29.02. des jeweiligen Folgejahres durchgeführt werden. Ist in dem betroffenen Gebäuden zum Zeitpunkt der Fällung keine Winter- ruhe-Tiere (Jeweiremnisten Fledermäuse) aufhalten. Die Kontrolle kann grundsätzlich auch schon im Sommerhalbjahr durchgeführt werden. Die überrichtlichkeitsbeziehungsweise Fällung der Bäume ist dann zulässig. Sollte eine Winterquartiernutzung festgestellt werden, ist die weitere Vorgehensweise mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Für sowieso Höhlenbäume ist eine zwingend vorgesogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme CEF-1 umzusetzen.
- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV5: Besatzbrotnik der betroffenen Gebäude vor Rückbau oder Umbau: In den Gebäuden kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Gebäudenutzung durch Fledermäuse (z.B. Zwerg- und Breitflügelfledermäuse, Braunes Langohr) nicht ausgeschlossen werden. Sollte eine Gebäudenutzung durch Fledermäuse festgestellt werden, ist die Gebäudenutzung während der Wochenstubenzeit von Mai bis Juli kostende Besiscnarbeitsgrenzen an den Gebäuden-Baustellenbetriebe durchzuführen, um in Erfahrung zu bringen, ob sich in den betreffenden Gebäuden tatsächlich Wochenstubenquartiere von Gebäudefledermäusen befinden. Ist dies nicht der Fall, besteht auch keine Verantwortung von einer Gerüstverhängung durch Fledermäuse ausgegeben, so dass die „normalen" Abriskosten für Gebäude in der Winterruhezeit von Anfang Dezember bis einschließlich Februar zum Tragen kommen können. Sollte sich jedoch herausstellen, dass sich in den Gebäuden Wochenstubenquartiere befinden, ist der Rückbau/Umbau der Gebäude unter Vorhalten betroffen sein werden, ist die weitere Vorgehensweise mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Der Verlust eines Quartiers muss vorgesogen ausgeglichen werden (zwingend vorgesogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme CEF-2).
- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AVR: Besatzbrotnik der wirtsungebergeteten Blume vor der Fällung: Sollten Höhlenbäume mit einer potenziellen Winterquartiernutzung für den Großen Abendseger unbildet die Blume Langzeit vom Vorhaben betroffen sein, ist vor der entnehtiken Fällung dieser Bäume eine Besatzbrotnik mit Hilfe einer entsaksspäten Untersuchung durchzuführen. Ist in dem betroffenen Höhlen zum Zeitpunkt der Fällung keine Zauneremnisten Fledermäuse aufhalten. Die Kontrolle kann grundsätzlich auch schon im Sommerhalbjahr durchgeführt werden. Die überrichtlichkeitsbeziehungsweise Fällung der Bäume ist dann zulässig. Sollte eine Winterquartiernutzung festgestellt werden, ist die weitere Vorgehensweise mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Für sowieso Höhlenbäume ist eine zwingend vorgesogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme CEF-1 umzusetzen.
- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV7: Vermeidung der Beleuchtung der Gebäude/der Gebäude (Stickwort, Dunkelsamkeit): Zum Schutz der Fledermäuse ist die Beleuchtung der Gebäude/der Gebäude (Stickwort, Dunkelsamkeit) ausschließlich begrenzen und als potenzielle Nahrungsraum ausgewiesenen Bäume und Gehölzbäume nicht über den jeweiligen Zustand beleuchtet werden.
- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV8: Vermeidung der Lichtemission für lichtempfindliche Fledermausarten: Zum Schutz indiens, von lichtempfindlichen Fledermäusen (z.B. Braunes Langohr) sind sämtliche Leuchten im Außenbereich mit insekten- und fledermausfreundlichem Warmlicht (LED-Leuchten mit warm-weißer oder gelber (= Bernsteinfarbener) Lichtquelle mit Lichtspektrum ≥ 3.000 Kelvin) zu versehen. Die Leuchtmittel sind so zu installieren, dass sie nach unten ausgerichtet werden, die die Lichtstreuung möglichst einschränken. Alle Leuchten sollen IP 5.4 mindestschützt nach unten abgehen.
- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AVB: Baustellenregelung Haselmaus 1: Auf-dem-Stock-setzen der Gehölze Knickstreifen als Ersatz 2022 beginnend (wenn die Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen bereits ab 1 im dem Jahr 2021 beginnen) und dann bis 28.29.02 des jeweiligen Folgejahres. (Mäßnahme AVB bis AVR3 bestehen)
- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AVB: Gegründer der Funktionsfähigkeit der Ausgleichsflächen und des Habitatverbunds für die Haselmaus, Die Gehölzentnahme dürfen erst dann begonnen, wenn sichergestellt ist, dass die Ausgleichsflächen voll funktionsfähig sind und die Habitatverbund hergestellt ist. Es wird sichergestellt ist, dass die betroffenen Haselmäuse aktiv in die neuen Lebensräume abwandern können. Daher ist nachteilig vor Beginn der Gehölzentnahmen, spätestens im Sommer 2022 durch den Gutachter die Funktionsfähigkeit der Ausgleichsflächen und des Habitatverbunds für die Haselmaus zu überprüfen und zu bestätigen.
- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AVTL: Anlegen und Unterhalten der Haselmaus aus dem bisher begrenzten verbliebenen Wald: Die Haselmauspopulation im nordöstlichen Wald ist von den neu angelegten Haselmausersatzbereichen abgeschnitten, so dass diese nach dem Abriss des Waldes von den betroffenen Haselmäusen nicht wiedergefunden werden können. Deshalb ist das die Tiere theoretisch abwandern könnten, ist das bisher angewandte Aufdatenfolgendfolg, in dem die vorhandenen Haselmausbestände zunächst in den Ersatzbereich im Wald und dann in die neuen Ersatzbereiche umgesetzt wurden, nicht mehr ausreichend. Es ist ein Haselmausfindezaun aus dieser Wald von fachkundigen Biologen abzubauen, ggf. wiederzusetzen und in der Ersatzbereichen umzusetzen (Mäßnahme AVB, AVR, AVT1 bis AVT4 bestehen).
- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AVT1: Baustellenregelung Haselmaus 3: Auf-dem-Stock-setzen der Knicks, der die Haselmausfindezaun MS in Oaten begrenzt. Dieser Knick besitzt eine hervorragende Lebensraumfunktion für die Haselmaus und fungiert als Verbindungsstruktur zwischen den Ersatzbereichen und den Ausgleichsflächen. Dieser Knick ist zwingend erforderlich, um die Ausgleichsflächen und Ersatzbereichs zu erreichen und die Habitatverbund funktionsfähig herzustellen bzw. wieder herzustellen. Die vorgesehene Ersatzmaßnahme ist zwingend erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Ausgleichsflächen und des Habitatverbunds zu gewährleisten. Ersatz ist dann gegeben, wenn die Ersatzmaßnahmen bereits im Jahr 2021 beginnen (Mäßnahme AVB bis AVT1 bestehen)
- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AVT3: Baustellenregelung Haselmaus 4: Für Rückbau der Wettbewerbs W1 bis W3 und W 5 darf nicht vor dem Erreichen der vollen ökologischen Funktionsfähigkeit der Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden. Es ist dazu eine Bauzeitenregelung zu treffen, die sicherstellt, dass die Ausgleichsmaßnahmen bis zur Wiederherstellung der vollen ökologischen Funktionsfähigkeit und zur Habitatverbund hergestellt ist (Mäßnahme AVB bis AVT1, AVT2 und AVT4 bestehen)
- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AVT3: Baustellenregelung Haselmaus 5: Die Rodung der Wurzelstöcke der im Winter auf der Stück gefällten Gehölze darf erst nach dem Abwandern der Haselmäuse aus ihren Winterquartieren, d.h. frühestens ab dem 01.05.(Februkeres 2024) erfolgen (Mäßnahme AVB bis AVT2 und AVT4 bestehen).
- Vermeidungsmaßnahme AVT4: Besatzbrotnik Vogel vor der Wurzelstockentnahme, die während der Brutzeit der Brutvögel erfolgen muss (01.04. bis einschließlich 15.08.), ist eine Besatzbrotnik auf betreffende Vögel durchzuführen. Eine Beseitigung der Wurzelstöcke vom 15.08. bis 01.04. des Folgejahres ist dagegen artenschutzrechtlich unbedenklich (Mäßnahme AVB bis AVT3 bestehen)

B Nicht vorgesogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (AA)

- Nicht vorgesogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA1: Knickumwälze, Lebensraumverbesserung für die Brutvogelgilde der Gebüschbrüter (Hier: Gebüsche, Gebüschreihen und Gebüschbestände): Für den Verlust einer Gesamtbestandslänge von 1.885 lfd. m Knick(-Ersatz) durch den Verlust des Fußwegs au